

übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 29) sowie in den §§ 8 bis 15 der dazu erlassenen 2. DB — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — vom 11. Januar 1966 (GBl. II S. 52) geregelt. Während über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung oder eines Todesfalles als Folge einer Schutzmaßnahme eine Kommission entscheidet (§ 12 der 2. DB), ist für Streitfälle über die Höhe der Entschädigung der Rechtsweg zulässig (§ 13 Abs. 2 der 2. DB).

Da gemäß § 13 Abs. 1 der 2. DB die Höhe des eingetretenen Schadens durch die Staatliche Versicherung festgestellt wird und diese auch die Entschädigung auszahlen hat, ist sie als Prozeßpartei in den Rechtsstreitigkeiten legitimiert, die über die Höhe der Entschädigung geführt werden. Ein solcher Fall liegt hier vor.

Tritt infolge der durch eine Impfung hervorgerufenen Gesundheitsschädigung der Tod ein, so ist gemäß § 9 Abs. 2 der 2. DB den zur Zeit der Schädigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen die weggefallene notwendige Unterhaltsleistung zu ersetzen. Das hat in Form einer Rente zu geschehen. Erhalten unterhaltsberechtigte Hinterbliebene Leistungen der Sozialversicherung, so werden diese auf die Entschädigung angerechnet (§ 10 Abs. 3 der 2. DB).

Die genannten Rechtsvorschriften sind die alleinige Rechtsgrundlage für den Ersatz von Impfschäden; es sei denn, es besteht eine weitergehende Schadenersatzpflicht nach anderen Rechtsvorschriften (§ 10 Abs. 4 der 2. DB). Derartige Ansprüche wären jedoch nicht gegen die Staatliche Versicherung zu richten.

Entgegen der Auffassung des Kreisgerichts findet im vorliegenden Rechtsstreit § 844 Abs. 2 BGB keine Anwendung. Ansprüche aus dieser Rechtsvorschrift bestehen nur dann gegen den Schädiger bzw. gegen den Betrieb, bei dem dieser beschäftigt ist, wenn der Tod eines Bürgers durch eine unerlaubte Handlung i. S. der §§ 823 ff. BGB verursacht wurde. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor.

Die Regelungen der 2. DB und des § 844 Abs. 2 BGB stimmen inhaltlich überein. Sinn und Zweck beider Rechtsvorschriften ist es, die hinterbliebenen unterhaltsberechtigten Angehörigen durch den in Form einer Geldrente zu leistenden Schadenersatz wegen Entzugs des Rechts auf Unterhalt hinsichtlich ihres Lebensunterhalts so zu stellen, wie sie beim Weiterleben des Unterhaltsverpflichteten rechtlich gestanden hätten. Somit kann im vorliegenden Rechtsstreit auf die von Tauchnitz in NJ 1970 S. 728 ff. zu § 844 Abs. 2 BGB gemachten Ausführungen verwiesen werden, denen sich der Senat anschließt.

Für die Festsetzung der Höhe der von der Verklagten an die Klägerin und die beiden Kinder zu zahlenden Rente ist der familienrechtliche Grundsatz von maßgeblicher Bedeutung, daß die Ehegatten als gleichberechtigte Partner Zusammenleben und einen gemeinsamen Haushalt führen (§ 9 Abs. 1 FGB). Ferner ist zu beachten, daß die Aufwendungen zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Ehepartner und der im Haushalt lebenden Kinder von beiden Ehegatten entsprechend ihrem Einkommen und ihren sonstigen Mitteln durch Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen gemeinsam erbracht werden (§ 12 Abs. 1 FGB).

Dabei ist es unbeachtlich, daß § 9 Abs. 2 der 2. DB nur von einer Ersatzpflicht für „wegfallende notwendige Unterhaltsleistung“ spricht. Zur Zeit des Inkrafttretens der 2. DB (2. Februar 1966) wurden die jetzt vom Begriff „Familienaufwand“ erfaßten Leistungen in den damals noch geltenden familienrechtlichen Bestim-

mungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Unterhalt bezeichnet. Es ist deshalb davon auszugehen, daß die in § 9 Abs. 2 der 2. DB festgelegte Ersatzpflicht für wegfallende Unterhaltsleistungen inhaltlich auch die Verpflichtung enthält, den infolge des Todes des Geschädigten wegfallenden Beitrag zum Familienaufwand zu ersetzen.

Das Kreisgericht hat in der angefochtenen Entscheidung zutreffend dargelegt, daß die Grundsätze des § 12 Abs. 1 FGB bei der Berechnung der für die Klägerin und die Kinder zu leistenden Renten heranzuziehen sind. Es hat jedoch aus dieser richtigen Feststellung keine Schlußfolgerungen für die Festlegung der Höhe der Rente gezogen. So wurden unveränderliche Haushaltskosten von gegenwärtig 203,03 M errechnet und die Verklagte verurteilt, zunächst eine Rente in dieser Höhe zu zahlen. Das Kreisgericht ist demnach von der Überlegung ausgegangen, daß der verstorbene Ehemann der Klägerin zu seinen Lebzeiten allein für diese Haushaltskosten aufzukommen hatte. Insoweit ist jedoch zu beachten, daß beide Ehegatten entsprechend ihrem Einkommen verpflichtet waren, zu den unveränderlichen Haushaltskosten beizutragen, und daß wegen des Todes des Ehemannes Ausgaben für dessen persönlichen Bedarf nicht mehr entstehen. Hinzu kommt noch, daß das monatliche Nettoeinkommen der Klägerin höher ist als das ihres verstorbenen Ehemannes.

Entgegen der Auffassung des Kreisgerichts ist unter Beachtung des Prinzips der Gleichberechtigung der Ehegatten bei der Berechnung der der Klägerin und den Kindern zustehenden Renten wie folgt zu verfahren:

Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen beider Ehegatten ist zu addieren. Von dieser Summe sind der von beiden Ehegatten für die Kinder zu leistende Familienaufwand, die berufsbedingten Ausgaben des Verstorbenen und der Klägerin sowie die unveränderlichen Haushaltskosten abzuziehen. Die Hälfte des so errechneten Betrags entfällt auf die Klägerin zur Bestreitung ihrer persönlichen Ausgaben (Nahrungsmittel, Kleidung usw.). Zu diesem für die Klägerin errechneten Betrag sind wiederum ihre berufsbedingten Ausgaben, die unveränderlichen Haushaltskosten und der von ihr den Kindern zu gewährenden Aufwandsbeitrag hinzuzurechnen. Von der so errechneten Summe ist der Nettoverdienst der Klägerin abzuziehen. Der Differenzbetrag stellt die von der Verklagten zu zahlende Rente dar.

Die Höhe des Anteils der Kinder am Familienaufwand ist sowohl vom Nettoeinkommen der Klägerin als auch von dem des verstorbenen Ehemannes nach den Grundsätzen der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331) und Ziff. 3 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Richtlinie Nr. 18 vom 21. September 1966 (NJ 1966 S. 635) zu ermitteln.

*(Es folgen Ausführungen über die Höhe des Anteils der Kinder am Familienaufwand und über die berufsbedingten Ausgaben der Klägerin und ihres verstorbenen Ehemannes.)*

Die unveränderlichen Haushaltskosten sind, soweit sie Miete, Energiekosten, Ausgaben für Heizmaterial, Fernsehgebühren, Zeitungsgeld, Ausgaben für die Hausratversicherung, Kosten für die Instandhaltung der Wohnung und Ausgaben für Dienstleistungen betreffen, der Höhe nach unstreitig. Im Gegensatz zur Auffassung der Verklagten ist der Senat der Ansicht, daß zu den unveränderlichen Haushaltskosten auch die Kosten für einen Pkw und ein Telefon gehören, wenn diese in der Familie für persönliche Zwecke genutzt wurden.